

Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Kreisstadt Unna

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f und h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. Seite 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV.NRW. S.202) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW S. 610), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW. S.90), hat der Rat der Kreisstadt Unna in Ausführung des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz – FlüAG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.93), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 23.01.2018 (GV.NRW.S.90), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in NRW vom 14.02.2012 (GV.NRW.S.97) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 12.07.2019 (GV.NRW.S.363) und des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.95, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.02.2012 (GV.NRW.S.97), in seiner Sitzung am 26.09.2019 folgende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Kreisstadt Unna mit Gebührentarif beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

(1) Die Kreisstadt Unna unterhält zur vorübergehenden Unterbringung von

- a) ausländischen Flüchtlingen nach § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.93) in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Aussiedlern/Innen, Spätaussiedlern/Innen, Zuwanderern/Innen, sowie Ausländern/Innen i.S.d. Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz - LAufnG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S.83-98) in der jeweils geltenden Fassung,
- c) abgelehnten bzw. geduldeten ausländischen Flüchtlingen und von Obdachlosen gem. § 14 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung.

Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen – nachfolgend städtische Unterkünfte genannt – als öffentliche Einrichtungen.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die die Personengruppe nach §1 Absatz 1 Buchstabe a) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die städtischen Unterkünfte dienen der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung der Personengruppen nach § 1.
- (2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Kreisstadt Unna nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Klage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.
- (3) Die städtischen Unterkünfte unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlassen eine Hausordnung, die Näheres zur Benutzung, zum Hausrecht und zur Ordnung in den Unterkünften regelt.
- (4) Die Unterbringung in den Unterkünften soll zwei Jahre nicht überschreiten. Eine Unterbringung über diesen Zeitraum hinaus kann nur in Ausnahmefällen erfolgen, wenn besondere Gründe in der Person des Unterbrachten dies rechtfertigen.
- (5) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem im Bescheid genannten Aufnahmetag. Mit der Aufnahme sind die Benutzerinnen und Benutzer an die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungsordnung gebunden.
- (6) Während der Unterbringung der Eltern oder der Kindesmutter in städtischen Unterkünften gelten Neugeborene als eingewiesen.
- (7) Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Den benutzungsberechtigten Personen kann jederzeit das Recht für die Benutzung der Unterkunft widerrufen bzw. ihnen können andere Unterkünfte zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere, wenn

- a) aus organisatorischen Gründen eine Umsetzung in derselben oder einer anderen Unterkunft erforderlich ist, insbesondere zur Verbesserung oder Schaffung von Belegungsstrukturen unter besonderer Berücksichtigung der Staats-, Volks- und Religionszugehörigkeit des eingewiesenen Personenkreises und zur angemessenen Unterbringung von Einzelpersonen, Ehepaaren und Familien,
 - b) der Grund für die Unterbringung wegfällt oder
 - c) der/die Benutzer/In eine ihm/ihr angebotene Unterbringung in einer öffentlich geförderten Wohnung oder sonstigen Wohnung, welche von der Mietpreisgestaltung her einer solchen Wohnung entspricht, einmal nicht angenommen hat oder die Unterbringung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen verhindert oder
 - d) der/die Benutzer/In mit fälligen Gebühren für die Unterkunft für mehr als zwei Monate in Rückstand geraten ist oder
 - e) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung.
- (8) Im Falle des Widerrufs der Einweisung hat der/die Benutzer/In die Unterkunft unverzüglich zu räumen. Die Räumung einer Unterkunft kann zwangsweise durchgesetzt werden. Die betroffene Person hat die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (9) Das Benutzungsverhältnis endet durch
- a) Auszug aus der Unterkunft,
 - b) Widerruf oder
 - c) Verzicht.

Der Verzicht ist nur wirksam, wenn er gegenüber der Kreisstadt Unna erklärt wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Die Kreisstadt Unna erhebt für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren. Für die Berechnung der Benutzungsgebühr wird der Personenmaßstab angewandt. Die Benutzungsgebühr besteht aus den verbrauchsunabhängigen Kosten und den verbrauchsabhängigen Kosten, dem sogenannten Verbrauchskostenanteil. Als Bemessungsgrundlage verbrauchsabhängiger Kosten dient die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze. Der Verbrauchskostenanteil wird anhand der Durchschnittsbelegung ermittelt. Die verbrauchsabhängigen Kosten umfassen die Positionen der zweiten Berechnungsverordnung, die vom Eigenverbrauch abhängig sind. Es sind dies die Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Müllentsorgung, Desinfektion und Entwässerung. Die Verbrauchskosten wurden auf der Basis des Vorjahres ermittelt.

- (2) Die Benutzungsgebühren betragen pauschal 208,01 € pro Einzelperson und Monat. In der Benutzungsgebühr ist ein Verbrauchskostenanteil i.H.v. 90,55 € enthalten.
- (3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 2 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.
- (4) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Zuweisung in die städtische Unterkunft. Die Gebührenpflicht endet mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (5) Die Benutzungsgebühr wird durch Bescheid des Bürgermeisters festgesetzt und ist jeweils monatlich, und zwar spätestens bis zum 3. Werktag nach Erhalt des Gebührenbescheides und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Unna zu zahlen. Bei Einzug in die Unterkunft und bei Auszug aus der Unterkunft erfolgt eine taggenaue Berechnung der Kosten. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.
- (6) Im Einzelfall kann nach pflichtgemäßem Ermessen auf die Erhebung einer Benutzungsgebühr verzichtet werden, z.B. wenn der Verwaltungsaufwand für eine Gebührenerhebung außer Verhältnis zu den errechneten Gebühren steht (kann eintreten, wenn eine Unterbringung nur wenige Tage dauert) oder z.B. bei Eintritt von Bedürftigkeit in Folge der Anwendung dieser Satzung (kann eintreten, wenn Bewohner bereits über eigene ausreichende Einkünfte verfügen). Ein Anspruch des Benutzers auf einen Gebührenverzicht in den Fällen des Satzes 1 besteht nicht.

§ 5 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Unterkünfte.

§ 6 In Kraft treten

- (1) Die Satzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisher geltende Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Stadt Unna vom 07.12.2000, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 18.12.2006, treten mit diesem Tag außer Kraft.

Unna, den 11.12.2019

gez. Werner Kolter
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Unterhaltung und Nutzung der Unterkünfte der Kreisstadt Unna vom 11.12.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, den 11.12.2019

gez. Werner Kolter
Bürgermeister